



Regierungsrat

Luzern, 19. Juni 2019

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 51**

Nummer: M 51
Eröffnet: 17.06.2019 /
Antrag Regierungsrat: 19.06.2019 / Teilweise Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 743

Motion Fischer Roland und Mit. über die Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft

Unser Rat soll mit der vorliegenden Motion beauftragt werden, verschiedene Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft zu ergreifen. Zu den einzelnen Forderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Forderung a):

Im Rahmen der geplanten Revision des Landwirtschaftsgesetzes werden für die Luzerner Landwirtschaft verbindliche Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen festgelegt (Klimaschutz). Die Reduktionsziele sind so auszugestalten, dass bis spätestens 2050 der Ausstoss in CO₂-Äquivalenten Netto-Null beträgt. Die Reduktionsziele sind ausschliesslich durch Massnahmen im Kanton Luzern selbst zu erreichen.

Die Landwirtschafts- und Klimapolitik der Schweiz hat sich zum Ziel gesetzt, die landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen bis ins Jahr 2050 gegenüber 1990 um mindestens ein Drittel zu senken. Dieses Ziel kann mit produktionsseitigen technischen Massnahmen und durch Anpassungen der landwirtschaftlichen Strukturen (Flächenanteile, Tierbestände) erreicht werden. Gleichzeitig wird die zunehmende Nachfrage einer ressourcenschonenden Ernährung die Veränderungen der landwirtschaftlichen Strukturen unterstützen. Letztendlich gilt es, die landwirtschaftliche Produktion, die verarbeitende Industrie, die Verteilung sowie den Lebensmittelkonsum in einem integrativen Ansatz aufeinander abzustimmen und nachhaltig zu gestalten. Zusammen mit einer entsprechenden Entwicklung der Konsummuster soll die Reduktion für Landwirtschaft und Ernährung sogar zwei Drittel erreichen. Das Ziel ist ambitionös, im langen Zeitraum aber realistisch.

Die Landwirtschaft des Kanton Luzern steht wegen ihrer Intensität in Sachen Klimapolitik vor überdurchschnittlichen Herausforderungen. Bedingt durch die topographischen und klimatischen Bedingungen im Kanton Luzern sind 80 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche Natur- und Kunstwiese. Eng verbunden damit ist die Tierhaltung, sie hat im Kanton Luzern eine überdurchschnittliche Bedeutung. Die Tierhaltung ist jedoch für rund 85 Prozent der landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen verantwortlich. Davon wird fast 90 Prozent durch die Haltung von Milch- und Mutterkühen verursacht. Eine totale Umstellung auf eine nicht tierische und somit treibhausärmere Produktion ist nicht realistisch, da bei rund 60 Prozent der gesamten Landwirtschaftlichen Nutzfläche nur eine futterbauliche Nutzung möglich ist. Bei diesen Herausforderungen und möglichen Lösungsansätzen müssen auch die ökonomischen und sozialen Aspekte berücksichtigt werden.

Eine CO₂-neutrale Landwirtschaft ist nur mit einer massiven Reduktion der Lebensmittelproduktion respektive der Ernährungssouveränität im Kanton Luzern möglich. Die Luzerner Landwirtschaft würde gegenüber den restlichen Kantonen (und dem Rest der Welt) massiv benachteiligt. Zur Sicherung der Ernährung der Luzerner Bevölkerung müssten die fehlenden Lebensmittel importiert werden. Dadurch würde unter dem Strich nicht weniger, sondern möglicherweise mehr CO₂ produziert. Mit seiner Strategie Agrarpolitik verfolgt der Kanton Luzern unter anderem auch das Ziel, die Umweltbelastungen durch die Luzerner Landwirtschaft weiter zu reduzieren – namentlich durch eine Reduktion der Ammoniak-Emissionen.

Der Bund unterstützt nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und fördert eine tier- und klimafreundliche Produktion. Im Rahmen der aktuellen Klima-, Energie- und Landwirtschaftsgesetzgebung gibt es verschiedene Instrumente, die einen Beitrag zur Emissionsverminderung in der Landwirtschaft leisten können. In der Agrarpolitik ab 2022 sind weitere Massnahmen vorgesehen. Die Produktionssystembeiträge sollen im Grundsatz weitergeführt und weiterentwickelt werden. Dieses Fördersystem der natur- und umweltschonenden sowie tierfreundlichen Produktionsformen soll Leistungen und Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen stärker fördern. Als neues Instrument sieht die AP 22+ die Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien (RLS) vor. Mit den Beiträgen für standortangepasste Landwirtschaft (BSL) soll eine neue Direktzahlungskategorie geschaffen werden, die aus drei Teilbeiträgen in den Bereichen «ökologische Vernetzung», «Landschaftsqualität» und «nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen» besteht.

Der Handlungsbedarf in der Luzerner Landwirtschaft ist erkannt, jedoch ist Netto Null bis 2050 als verbindliches Reduktionsziel in der Landwirtschaft aus obgenannten Gründen nicht realistisch. Die entsprechende Forderung a) lehnen wir deshalb ab.

Forderung b):

Im Rahmen der geplanten Revision des Landwirtschaftsgesetzes werden für die Luzerner Landwirtschaft verbindliche Ziele zur Anpassung an die Erderwärmung definiert (Klimaadaption). Diese Ziele beinhalten eine Strukturanpassung der Landwirtschaft im Sinne der in der AP 22+ vorgesehenen Standortanpassung und im Sinne einer Anpassung an zunehmende Trockenheitsperioden und Wetterkapriolen als Folge des Klimawandels.

Die Veränderung des Klimas in der Schweiz führt allgemein zu einer Verschiebung der Gunsträume für die landwirtschaftliche Produktion. Steigende Temperaturen und längere Vegetationsperioden fördern den Ertrag, ein verändertes Niederschlagsregime und Extremereignisse wie Hitze, Trockenheit oder Starkniederschläge mindern die Ertragssicherheit. Ein Rückgang der Fröste, längere Vegetationszeit und neue Schadorganismen beeinflussen die Produktion sowie die Leistungserbringung. Deshalb gilt es, das landwirtschaftliche Produktionspotenzial durch eine standortgerechte Bewirtschaftung bestmöglich zu nutzen und die Risikoexposition zu verringern.

Massnahmen zur Anpassung können den negativen Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels in beschränktem Mass entgegenwirken und helfen, positive Auswirkungen zu nutzen. Mögliche Massnahmen der ackerbaulichen Praxis sind unter anderem:

- Züchtung und Einsatz von Sorten für ein breites Spektrum von Nutzpflanzen mit höherer Temperatur-, Trockenheits- und Schädlingstoleranz,
- verschieben der Zeiträume für den Anbau,
- zusätzliche Bewässerung im Rahmen einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung,
- schonende Bodenbearbeitung zur Verbesserung des Bodenwasserhaushalts.

Wir werden prüfen, inwieweit es sinnvoll, zweckmässig und möglich ist, Ziele zur Klimaadaptation in die Revision des Landwirtschaftsgesetzes aufzunehmen. In diesem Sinn sehen wir eine teilweise Umsetzung der Forderung b) vor.

Forderung c):

Der Regierungsrat erarbeitet bis spätestens Ende 2021 einen Massnahmenplan zur Erreichung der Reduktionsziele. Die Massnahmen umfassen je nach Wirksamkeit und Zweckmässigkeit finanzielle Anreize, Vorschriften sowie Ausbildungs- und Beratungsangebote. Zudem zeigt der Massnahmenplan auf, wie die Auswirkungen der Erderwärmung auf die Landwirtschaft antizipiert werden können. Der Massnahmenplan soll unter Einbezug der betroffenen Wirtschaftssektoren, aber auch von Umwelt- und Konsumentenorganisationen erarbeitet werden.

Wie wir in unserer Antwort auf die Postulate P 677 Schuler Josef sowie P 716 Peyer Ludwig namens der CVP-Fraktion bereits dargelegt haben, werden wir Ihrem Rat bis 2021 umfassend Bericht erstatten über die Energie- und Klimapolitik des Kantons Luzern. Das entsprechende Gesamtbild sowohl zum Klimaschutz als auch zur Klimaadaptation wird uns dabei helfen, die Herausforderungen des Klimawandels gezielt und koordiniert anzugehen. Da die beiden Themen Schnittstellen zu Aufgabenbereichen aus allen Departementen aufweisen, werden wir dazu eine departementsübergreifende Projektgruppe einsetzen. Ziel ist es, zum genannten Bericht über die Energie- und Klimapolitik ein Vernehmlassungsverfahren bereits im Jahr 2020 durchführen zu können.

Im zu erarbeitenden Bericht werden wir unsere Strategie zur Erreichung der Klimaziele darlegen, die bisherigen Massnahmen überprüfen und – unter Berücksichtigung der Handlungsoptionen des Kantons – insbesondere in den Handlungsfeldern Gebäude, Industrie, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Raumplanung und Ressourcennutzung zusätzliche Massnahmen auf kantonaler Ebene prüfen. Dabei sollen auch die Schnittstellen zu weiteren bestehenden oder geplanten Grundlagen und Planungsinstrumenten aufgezeigt werden. Bei der Massnahmenbeurteilung werden unter anderem das Reduktionspotenzial bei den Treibhausgasemissionen, die Umsetzbarkeit, die Kosteneffizienz und mögliche Synergien oder Zielkonflikte einzubeziehen sein. Sowohl beim Klimaschutz als auch bei der Klimaadaptation soll der Fokus letztlich klar bei der konkreten Massnahmen- und Umsetzungsplanung liegen. Im Rahmen des Berichts über die kantonale Energie- und Klimapolitik an Ihren Rat können die Stossrichtungen der in Betracht zu ziehenden Massnahmen vorab politisch diskutiert werden, ist doch davon auszugehen, dass nicht alle möglichen Massnahmen politisch unbestritten sein werden.

Den mit Forderung c) verlangten Massnahmenplan für die Landwirtschaft sehen wir als Teil unseres in Aussicht gestellten umfassenderen Energie- und Klimaberichts. Bezüglich des Einbezugs von Dritten bei der Erarbeitung der Massnahmenplanung verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Postulat P 16 Brücker Urs. Im Sinn dieser Ausführungen sehen wir vor, die Forderung c) teilweise umzusetzen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir die Forderung a) ablehnen. Die teilweise Umsetzung der Forderungen b) und c) werden wir im Sinn unserer Ausführungen prüfen bzw. angehen. Vor diesem Hintergrund beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat teilweise erheblich zu erklären.